

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.01.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Schliengen hat am 23.01.2014 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	30,00 €
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für die ehrenamtliche Tätigkeit als
- a) Bürgermeister-Stellvertreter,
 - b) Mitglied des Gemeinderates oder eines Ausschusses des Gemeinderates,
 - c) Mitglied des Ortschaftsrates,
 - d) Mitglied eines sonstigen Ausschusses,
 - e) ehrenamtliche Ortsvorsteher.

Für die Tätigkeiten werden die nachstehend aufgeführten Durchschnittssätze als Entschädigung gewährt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Diese betragen:

bis zu 3 Stunden je Tag	30,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden je Tag	40,00 €
von mehr als 6 Stunden je Tag (Tageshöchstsatz)	50,00 €

(3) Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- bei Gemeinderäten

1. als jährlicher Grundbetrag 100,00 €
(bei Ein- und Austritt während des Jahres anteilig)
2. als Sitzungsgeld je Sitzung 30,00 €
3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung 20,00 €

- bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Sitzung 20,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Bei Teilnahme an mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen verschiedener Gremien wird zum betragsmäßig höheren Sitzungsgeld zusätzlich ein Sitzungsgeld von 10,00 € bezahlt, wodurch das Sitzungsgeld für die Sitzung des weiteren Gremiums entfällt.

(5) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die Ortsvorsteher der Ortschaften Liel, Niedereggen, Mauchen und Obereggenen 40 vom Hundert des Mindestbetrags der

Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(6) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(7) Die ehrenamtliche Entschädigung von Mitgliedern und Helfern von Wahlausschüssen erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen sind wie folgt zu zahlen:

1. die Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 7 sofort nach Ableistung der Tätigkeit,
2. die Entschädigungen nach § 3 Abs.2 und die Sitzungsgelder nach § 3 Absatz 3 werden jeweils am Halbjahresende gezahlt.
3. die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 5 jeweils monatlich im Voraus.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.03.1989 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schliengen, den 23.01.2014

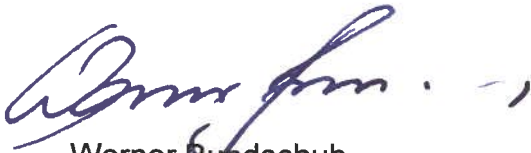


Werner Bundschuh
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 06.02.2014 im Amtsblatt der Gemeinde Schliengen öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 06.02.2014 dem Landratsamt Lörrach angezeigt.

Schliengen, den 06.02.2014



Werner Bundschuh
Bürgermeister

